



STADT LEHRTE

Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2024

Die Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B für das Jahr 2024 betragen unverändert 500%. Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die generelle Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für alle Steuerpflichtigen, bei denen sich die Grundsteuer-Bemessungsgrundlagen seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 durch diese Bekanntmachung in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt, § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz. Die Grundsteuer 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02. / 15.05. / 15.08. / 15.11.2024 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 am 01.07.2024 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Ändern sich die Bemessungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Wirkung und Rechtsbehelf

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre, § 27 Abs. 3 Satz 2 Grundsteuergesetz.

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer 2024 kann innerhalb eines Monats ab dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Wege erhoben werden. Ein elektronisches Dokument muss den Anforderungen des § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung entsprechen.

Sollten Unstimmigkeiten bestehen, wenden sich die steuerpflichtigen Personen bitte vor Erhebung einer Klage kurzfristig an den Fachdienst Finanzen und Liegenschaften der Stadt Lehrte zwecks Überprüfung bzw. Klarstellung des Sachverhalts. Die Klagefrist bleibt hiervon jedoch unberührt.

Hinweis: Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Lehrte (www.lehrte.de) veröffentlicht.

Der Bürgermeister
Prüße